

Wassergebührenordnung „WGO- Versorgungsbereich Wasserverband Eferding/Umgebung“

Gesetzgebungsperiode 2021 – 2027

www.buchkirchen.at

Verordnung des Gemeinderates Marktgemeinde Buchkirchen vom 13.12.2018 mit der die Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsgebühr (Wasserleitungsordnung) für die öffentliche Wasserversorgung für jene Gebietsteile der Marktgemeinde Buchkirchen, die dem Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Eferding/ Umgebung angehören, erlassen wird.



KONSOLIDIERTE FASSUNG

gültig ab 01.01.2019

gesamte Rechtsvorschrift zum Stand 01.02.2024

Änderung:

- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 15.12.2022 (§ 2 u. 4) mit Inkrafttreten 01.01.2023

Anpassung von Beträgen:

- GR-Beschluss vom 16.12.2021 (Hebesätze Indexanpassung um 1,7%)
- GR-Beschluss vom 15.12.2022 (Hebesätze Indexanpassung um 2,9%)
- GR-Beschluss vom 01.02.2024 (Hebesätze Indexanpassung um 3,5%)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. 116/2016, i.d.g.F. sowie des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

(1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Buchkirchen, welche dem Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Eferding und Umgebung angehören (im Folgenden kurz "Wasserversorgungsanlage" genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt

- a) für bebaute Grundstücke je m² Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 21,00
b) mindestens aber € 3.150,00

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Balkone und sogenannte Loggien, die sich innerhalb der Hauptmauern bzw. des Mauerwerkes befinden und nicht in den freien Luftraum hinausragen, zählen zur bebauten Fläche. Bei der Berechnung ist auf die volle m² – Anzahl der einzelnen Geschosse aufzurunden. Ausgebauter Dachraum, Dachgeschosse (Mansarden) und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie für

Wohn-, Geschäfts- oder Wassergebührenordnung „WGO-Versorgungsbereich Wasserverband Eferding/ Umgebung“ Betriebszwecke bzw. als Garagen benutzbar ausgebaut sind. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung eines Zu- oder Abschlages hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäude oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehörigen Nebenräume, sondern lediglich ein Raum der Ermittlung des Zu- oder Abschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen.

Die einzelnen Zu- oder Abschläge werden wie folgt ermittelt:

a) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeit dienenden Gebäude, baulich abgeschlossener Gebäudeteile und Einzelräume (z. B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten, Verkehrs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 50 % Abschlag. Dieser Abschlag ist nur dort anzuwenden, wo außer für die sanitären Anlagen der Beschäftigten ein sonstiger gesonderter Wasserverbrauch nicht gegeben ist;

b) für Privatgaragen sowie Carports die sich im Bereich eines angeschlossenen Grundstückes befinden, 50 % Abschlag,

c) für Autobusunternehmer und gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benutzten Freiflächen sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:

1. Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Anwendung eines Abschlages von 50 % zu ermitteln;

2. Erfolgt die Abstellung der in Benutzung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage für diese Freiflächen so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 10 m² als Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) ist sodann um jenes Ausmaß zu kürzen, als für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einstellplätze für Fahrzeuge dieser Art in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, höchstens jedoch auf das Ausmaß der verbauten Fläche dieser Einstellplätze.

d) für Gerbereibetriebe 25 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage bilden alle Flächen nach § 2 Abs. 2 lit. a) dieser Gebührenordnung (gewerbliche Arbeitsflächen).

(3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. (2) ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude oder Gebäudeteile dienen.

(4) Die Bemessungsgrundlage für die Viehhaltung wird nach dem letzten Viehstand (der letzten hierzu vorliegenden amtlichen Erhebung des Viehbestandes) ermittelt, und zwar

pro Stück Großvieh	40 Liter
pro Stück Jungvieh und Schafe	20 Liter
pro Stück Schwein einschl. Ferkel	5 Liter

(5) Hausschwimmbecken sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für sogenannte Planschbecken (= Kinderschwimmbecken ohne Filter) wird eine Anschlussgebühr nicht erhoben.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde;

- b) bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Neu-, Auf-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen (wie z. B. Carports, Schwimmbäder; usw.) oder einer Änderung des Verwendungszwecks, die Errichtung eines weiteren Gebäudes, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. (2) gegeben ist. Eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn sich die Bemessungsgrundlage hinsichtlich des Viehbestandes um mehr als 10 % erhöht.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer (Gebührenpflichtiger gem. § 1) haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen Bauabschnittes der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer (Gebührenpflichtiger gem. § 1) bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird je angeschlossenes Grundstück eine Grundgebühr in einer Höhe von netto € **104,76** eingehoben. Dies beinhaltet eine Abnahmemenge von 60 m³.
- (2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke bei einer Abnahmemenge ab dem 60 m³, netto € **1,80** pro m³.
- (3) Für die beigestellten Funkwasserzähler der Größe 2,5m² und 16,0 m³, sowie der analogen Wasserzähler der Größe 50,0 m³ und 80,0 m³ ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Sie beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

3,0	m ³ pro Stunde	netto €	14,40	pro Jahr
20,0	m ³ pro Stunde	netto €	36,00	pro Jahr
50,0	m ³ pro Stunde	netto €	126,10	pro Jahr
80,0	m ³ pro Stunde	netto €	144,10	pro Jahr

Für die beigestellten Wasserzähler der Größe 2,5 m³ und 16,0 m³ ohne Funkauslesung, ist zur Abdeckung der Fixkosten eine zusätzliche Gebühr von jährlich € **75,-** netto zu entrichten.

§ 5 Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr und einer jährlichen Wasserleitungsbereitstellungsgebühr gem. § 4 Abs. 4 entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 dieser Gebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bei sonstigen Bauten und Anlagen (wie z. B. Schwimmbädern, Carports; usw.) mit Baubeginn, bei einer Widmungsänderung mit dem Zeitpunkt der Änderung. Hierüber hat der Eigentümer binnen 2 Wochen nach Zutreffen dieser Voraussetzungen die Anzeige bei der Gemeinde zu erstatten.

(3) Die Wasserverbrauchsgebühr (§ 4) ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr nach Herstellung des Anschlusses sind diese Zahlungen nach geschätztem voraussichtlichem Wasserverbrauch und in der Folge nach den Verbrauchsziffern des jeweils vorausgegangenen Jahres zu leisten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben

Ergibt sich im Abrechnungsvierteljahr auf Grund der geleisteten Vorauszahlungen ein Guthaben zugunsten des Zahlungspflichtigen, ist der Unterschiedsbetrag nach Erlassung der neuen Vorschreibung durch Aufrechnen oder Zurückzahlung auszugleichen. Die Wasserleitungsbereitstellungsgebühr gem. § 4 Abs. 4 ist am 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

(1) Zusätzlich zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 7 Veränderungsanzeigen

(1) Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung der Gebühren oder deren Vorschreibung nach dieser Gebührenordnung von Bedeutung sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt dieser Veränderung der Gemeinde als Abgabenbehörde schriftlich bekannt zu geben.

(2) Bei einem Eigentumswechsel an dem angeschlossenen Grundstück ist diese Meldung vom neuen Eigentümer zu erstatten.

§ 8 Privatrechtliche Vereinbarungen

(1) Diese Verordnung gilt insoweit, als privatrechtlich nichts anderes vereinbart wird.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsgebühr (Wasserleitungsordnung) für die öffentliche Wasserversorgung für jene Gebietsteile der Marktgemeinde Buchkirchen, die dem Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Eferding/Umgebung angehören, vom 12.12.2002 in der Fassung vom 18.12.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nikon Baumgartner

**F.d.R.d.A.
der Amtsleiter:**

Ing. DI(FH) Christoph Hettich